

RS UVS Wien 1992/05/20 03/18/644/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1992

Rechtssatz

Wird dem Probanden um 23.50 Uhr in einer zur Blutabnahme vorgesehenen sterilen Venüle Blut abgenommen, diese um 9.45 Uhr vom Institut für gerichtliche Medizin übernommen und ab diesem Zeitpunkt im Kühlschrank bis zur Untersuchung gelagert, so kann eine Gärung des Blutes vor der Alkoholbestimmung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung; Blutabnahme; Blutuntersuchung; Verunreinigung; Gärung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at